

„InterFaith – Run for a United World“ a.s.b.l.

R.C.S. Luxembourg F 10.699

Satzung

Präambel

Zahlreiche Konflikte, soziale und wirtschaftliche Ungleichheit sowie der Klimawandel stellen zentrale globale Herausforderungen dar. Gleichzeitig ist die Menschheit durch moderne Mobilität und Kommunikationstechnik derartig vernetzt, dass unterschiedliche Gesellschaftssysteme, Nationen, Kulturen und Religionen sich in einem historisch nie dagewesenen Ausmaß gegenseitig beeinflussen. In dieser Situation ist die Förderung einer friedlichen Begegnungskultur ein Gebot der Notwendigkeit.

„Interfaith - Run for a United World a.s.b.l.“ will seinen entsprechenden Beitrag leisten, in dem es auf dem Feld des Sports interkulturelle und interreligiöse Begegnung auf vielfältige Weise verwirklicht. Insbesondere sollen die InterFaith-Veranstaltungen Raum für ein gegenseitiges Kennenlernen und Verstehen schaffen, was die beste Basis für Respekt und Toleranz darstellt. Dabei wird insbesondere der Friede zwischen den Religionen als unabdingbare Voraussetzung für das Zusammenwachsen der Menschheit angesehen.

„InterFaith – Run for a United World a.s.b.l.“ unterstützt und initiiert das Miteinander der Kulturen und Religionen in Luxemburg, Europa und weltweit.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „InterFaith – Run for a United World a.s.b.l.“ (im Folgenden kurz „InterFaith“ oder „Verein“)
2. Der Sitz von InterFaith ist Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Sitz kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstands an jeden anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.
3. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

§2 Ziele

Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation und Durchführung interreligiöser und interkultureller Laufveranstaltungen. Weiterhin fördert InterFaith interreligiöse und interkulturelle Laufveranstaltungen sowie Projekte der kultur- und religionsübergreifenden Werteerziehung weltweit.

§3 Dauer

Der Verein besteht auf unbegrenzte Zeit.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern

b. Ehrenmitgliedern

2. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Die Zahl der aktiven Mitglieder kann nicht geringer als fünf sein.
3. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen im In- und Ausland sein, die den Wunsch äußern, zu der Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Natürliche Personen müssen bei Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen von der Generalversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, die sich, ohne aktiv an den Tätigkeiten von InterFaith mitzuwirken, besonders durch ihre moralische oder materielle Unterstützung von InterFaith bei der Realisierung des Vereinszweckes ausgezeichnet haben.
5. Die Mitglieder des Vereins können den Verein verlassen, indem sie dem Vorstand ihren Rücktritt schriftlich mitteilen.
6. Jedes Mitglied, das entgegen den Interessen von InterFaith handelt, oder das sich schwerer Vergehen schuldig macht, kann nach Anhörung, mit angemessener Fristsetzung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann die geleisteten Beiträge nicht zurückverlangen.

§5 Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Vorstands eingeladen.
2. Hauptaufgaben der Generalversammlung sind:
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichts
 - Verabschiedung der Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Verabschiedung des Haushalts
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der aktiven Mitglieder außerordentlich einberufen werden.
4. Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Nur die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Es steht ihnen frei, sich von einem anderen Mitglied, nicht aber von einem Dritten, vertreten zu lassen; die Vollmacht muss schriftlich vorliegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Mitglieder können an der Generalversammlung per Videokonferenz oder Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, teilnehmen und gelten als anwesend.
5. Die Generalversammlung kann, sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind, rechtswirksam beraten. Die Entscheidungen werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.
6. Die Einladungen zur Generalversammlung müssen, mit Ausnahme der Fälle besonderer Dringlichkeit, allen Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung übersandt werden und mit der Tagesordnung versehen sein. Diese Einladungen können auf normalem Postwege, per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden.
7. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie unterrichten die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
8. Alle Entscheidungen der Generalversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und in einem besonderen Register festgehalten. Das Register wird beim Verein geführt. Eine Kopie des Protokolls der Generalversammlung wird allen Mitgliedern zugeleitet.
9. Am Sitz des Vereins wird ein ausführliches Mitgliederregister geführt. Jedes Mitglied hat das Recht, das Mitgliederregister einzusehen.

§6 Vorstand

1. InterFaith wird von einem Vorstand geführt, der sich aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt und ggf. abberufen werden. Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abläuft, können wiedergewählt werden.

3. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ernennt einen Sekretär und einen Schatzmeister.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein ist nur durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtlich gebunden, es sei denn es besteht eine Sondervollmacht.
5. Wird durch Tod oder Rücktritt die Stelle eines Vorstandsmitglieds frei, können die anderen Mitglieder untereinander ein Vorstandsmitglied hinzuwählen, das das freigewordene Mandat zu Ende führt. Diese Hinzuwahl muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.
6. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden.

§7 Finanzen

1. Die Kosten des Vereins werden wie folgt gedeckt:
 - a) Durch den jährlichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind jeweils für ein Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Höchstbetrag des Jahresbeitrages ist auf 100 € festgelegt.

- b) Durch Beihilfen und Spenden an den Verein.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.
3. Der Vorstand legt der ordentlichen Generalversammlung einen Haushaltsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, seinen Tätigkeitsbericht für dieses Geschäftsjahr sowie den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr vor.

§8 Satzungsänderung

1. Die Generalversammlung kann nur dann rechtswirksam über Satzungsänderungen beraten, wenn der Gegenstand dieser Änderungen ausdrücklich in der Einladung angegeben ist und wenn die Versammlung zwei Drittel der Mitglieder umfasst.
2. Eine Änderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

.

§9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in das Eigentum eines durch den Vorstand zu bestimmenden Vereins über, welcher einen ähnlichen Zweck verfolgt.

§10 Sonstiges

Alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung vorgesehen ist, wird durch das Gesetz vom 7.August 2023 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck in seiner aktuellen Fassung geregelt.

Diese Fassung der von der Generalversammlung am 26.September 2025 beschlossenen Satzung der InterFaith – Run for a United World a.s.b.l. ersetzt die vorherige Fassung vom 1.Februar 2016.

Luxemburg, den 26.09.2025

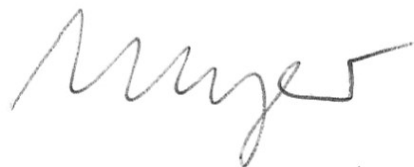
HANKE, Ingo, Theologe
20, beim Fuussebur, L-5364 Schrassig
Staatsangehörigkeit: Deutsch



HOEKE, Joachim, Pensionär
26, rue Laach, L-6945 Niederaanven
Staatsangehörigkeit: Luxemburgisch und Deutsch



MEYER, Matthias, Pensionär
14, op Flohr, L-6726 Grevenmacher
Staatsangehörigkeit: Luxemburgisch und Deutsch



Dr. MURDOCK, Elke, Wissenschaftlerin
84, av. Gaston Diderich, L-1420 Luxembourg
Staatsangehörigkeit: Luxemburgisch und Deutsch



PICHERIT, Alain, Pensionär
112, av. Victor Hugo, L-1750 Luxembourg
Staatsangehörigkeit: Französisch

